



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An alle staatlichen und nichtstaatlichen  
bayerischen Universitäten, Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen  
und Kunsthochschulen

Universität Würzburg  
700  
Eing 06. NOV. 2009  
GZ: ..... 2.1  
P A F K VP  
240.400-1109v  
b.R.  
or

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
E 3 - H 2436.0 - 10b/29 554

München, 29.10.2009  
Telefon: 089 2186 2020  
Name: Philip Rieger

## Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses insbesondere Prüfungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 15.10.2009 einen Beschluss zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses gefasst. Darin würdigt sie ausdrücklich die erzielten Erfolge und Fortschritte bei der Umsetzung, macht allerdings auch auf Defizite aufmerksam, die es abzustellen gilt, um das Gelingen der Reform nicht zu gefährden.

Diesen Beschluss, der im Wortlaut auf der Homepage der KMK unter <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/weiterentwicklung-des-bologna-prozesses.html> einsehbar ist, dürfen wir zum Anlass nehmen, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

### 1) Anrechnungspraxis:

Bei der Anrechnung von Leistungen auf Studien- und Prüfungsleistungen ist, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs handelt, ausschließlich auf die **Gleichwertigkeit**

und nicht auf die Gleichartigkeit der Leistungen abzustellen. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) gilt zudem der Grundsatz der Beweislastumkehr, das heißt solche Leistungen sind **in der Regel** anzuerkennen. Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit an der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, die Festlegung von Anrechnungshöchstgrenzen oder Regelungen, die die Anrechnungsmöglichkeit bei bestimmten Modulen generell ausschließen (z.B. keine Anrechnung von Abschlussarbeiten), sind nicht zulässig.

## **2) Prüfungsgestaltung:**

Ziele der Modularisierung sind nach den gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG beim Erlass von Prüfungsordnungen und damit bei der Konzeption von Studiengängen zwingend anzuwendenden „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008) und den als deren Bestandteil geltenden „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000 in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung **eine flexiblere Studiengestaltung, eine unmittelbare Erfolgskontrolle und damit eine Entlastung der Studierenden**. Entsprechend sind in den Modulen Qualifikationsziele bezogen auf zusammengefasste Stoffgebiete zu definieren, die in der Regel als Einheit abprüfbar sind. In diesem Sinne sollte angestrebt werden, Module in der Regel nur mit einer Prüfung abzuschließen und eine individuelle und flexible Studiengestaltung nicht durch eine übermäßige Verknüpfung von Modulen innerhalb von Studiengängen einzuschränken.

Im Austausch mit den Prüfungsorganen der bayerischen Hochschulen und durch Anfragen einzelner Studierender ist das Wissenschaftsministerium zudem auf einige prüfungsrechtliche Fragestellungen gestoßen, zu denen wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

## **1. Kopien und Ablichtungen von Prüfungsarbeiten**

Studierenden darf die Möglichkeit, im Rahmen der Einsichtnahme Kopien und Ablichtungen von Prüfungsarbeiten zu fertigen, nur aufgrund entsprechender Bestimmungen in den Hochschulprüfungsordnungen verwehrt werden. Da Studierende zur Wahrnehmung der Rechtsbehelfe gegen eine fehlerhafte Korrektur substantiierte Rügen vorbringen müssen, sind Regelungen der Hochschulprüfungsordnungen, die das Anfertigen von Kopien oder Ablichtungen untersagen, nur dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es einen sachlich rechtfertigenden Grund dafür gibt, der auch in der Regelung angegeben sein muss (Recht auf effektiven Rechtsschutz, vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz). Dass die Prüfungsaufgabe bei einer späteren Prüfung erneut herangezogen werden soll, ist dabei nicht ausreichend.

## **2. Hochschulzugang – Terminologie**

Der Begriff *Eignungsfeststellungsverfahren* ist dem Verfahren vorbehalten, in dem die Eignung für einen grundständigen Studiengang nachgewiesen wird (vgl. Art. 44 Abs. 4 BayHSchG). Der Begriff *Eignungsprüfung* wird für die Prüfung der Begabung und Eignung zu einem (grundständigen oder postgradualen) Studium in künstlerischen Studiengängen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BayHSchG) oder Sportstudiengängen verwendet (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG). Für das Verfahren zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung für einen Masterstudiengang als Zugangsvoraussetzung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG sollte von der Hochschule im Interesse der Rechtsklarheit eine andere Bezeichnung gewählt werden. Für das Verfahren zur Feststellung der Studieneignung qualifizierter Berufstätiger gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind die Begriffe „Besondere Hochschulprüfung“ oder „Hochschulzugangsprüfung“ in der Qualifikations-

verordnung (vgl. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 31b Qualifikationsverordnung) vorgegeben.

Der Begriff „Zulassung“ meint die Zuteilung eines Studienplatzes für den Fall, dass in einem Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind, und nicht die Entscheidung über das Vorliegen der individuellen Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von Art. 43, 44 und 45 BayHSchG. Hierfür ist der Begriff „Zugang“ zu verwenden.

### **3. „Vorrückensregelungen“**

Sofern in Ausnahmefällen der Eintritt in ein höheres Fachsemester oder die Zulassung zu bestimmten Modulen an den Nachweis bestimmter in einem früheren Semester zu erbringender Module geknüpft werden soll, ist dies nur zulässig, wenn in der Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs ausdrücklich geregelt ist, dass die (bzw. bestimmte) im einzelnen bezeichnete Module der/des vorangegangenen Semester/s Voraussetzung für das Vorrücken in das höhere Fachsemester oder die Zulassung zu bestimmten Modulen sind. Hochschul- oder Fachwechslern kann der Eintritt in ein höheres Fachsemester nur dann verwehrt werden, wenn die von diesen bereits erbrachten Module nach den oben genannten Grundsätzen nicht auf die für den Eintritt in ein höheres Fachsemester oder die Zulassung zu bestimmten Modulen nachzuweisenden Module angerechnet werden können. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Modulabfolgen nicht ausdrücklich vorsieht, und auch im Übrigen keine studienleitenden Regelungen im Sinne von Art. 59 BayHSchG getroffen wurden, steht es den Studierenden frei, in welcher Reihenfolge sie die Module belegen (Art. 3 Abs. 4 BayHSchG. „Freiheit des Studiums“). Dies gilt auch für Studienortwechsler.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ulrich Hörlein  
Ministerialdirigent